

STELLUNGNAHME DES NETZWERKS KINDERRECHTE ÖSTERREICH

An das Justizministerium
BMJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Per Mail an:

- team.s@bmj.gv.at
- sowie an das Präsidium des Nationalrates (mittels Link, wie im Schreiben unten angegeben)

Betrifft:

Einladung zur Stellungnahme vom 31.03.2023

Geschäftszahl: 2023 0.250.807

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden

Wien, am 12. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Netzwerk Kinderrechte Österreich nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung.

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich - www.kinderhabenrechte.at - ist ein unabhängiges Netzwerk von 51 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Es setzt sich dabei für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ohne jede Diskriminierung ein. Gegründet wurde das Netzwerk Kinderrechte Österreich von 14 Organisationen im Jahr 1997, um den ersten „Ergänzenden Bericht“ parallel zum Staatenbericht der Bundesregierung für den Prüfprozess vor dem UN-Kinderrechtsausschuss zu erstellen.

Aktives Lobbying für einen Kinderrechtsansatz in Politik und Gesellschaft und einheitliche Standards für Kinderrechte und Kinderschutz zu schaffen, gehört zu den Hauptaufgaben des Netzwerks Kinderrechte. Daher hat das Netzwerk Kinderrechte im Jahr 2019, also vor vier Jahren, eine Kinderschutzrichtlinie für den eigenen Tätigkeitsbereich sowie Standards für seine 51 Mitgliedsorganisationen betreffend Kinderschutz entwickelt: [Kinderschutz-Richtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich](#)

Seit genau einem Jahr, seit Mai 2022, setzte sich das Netzwerk Kinderrechte bei der Regierung verstärkt ein für ein Schließen der offensichtlichen Lücke im Schutz von Kindern und Jugendlichen in Österreich. Selbst wenige Tage vor dem Publikwerden des prominenten Einzelfalles im Jänner 2023, der der Anlass für die vorliegenden Gesetzesänderungen war, hatte sich das Netzwerk Kinderrechte anlässlich der Regierungsklausur erneut unter dem Titel „Die vergessenen Kinder der Regierungsklausur“ öffentlich per OTS zu Wort gemeldet:

„Im letzten halben Jahr ist kaum eine Woche vergangen, ohne dass Fälle von Gewalt und Missbrauch an Kindern in Kindergärten, Schulen oder Sport- und Freizeitvereinen in Österreich publik wurden. Ein erprobtes Mittel gegen gewalttätige Übergriffe und Grenzverletzungen in Einrichtungen sind Kinderschutz-Beauftragte und Kinderschutz-Konzepte, die es verpflichtend und flächendeckend in Österreich aber nicht gibt. [...] Am Tag der Regierungsklausur appellieren wir erneut mit all unserer Erfahrung und Kompetenz: Priorität, Sicherheitsgipfel und Task Forces für unsere 1,5 Millionen Kinder und Jugendlichen, von der Bundesregierung und allen Landeshauptleuten! Sonst vergehen weitere Jahrzehnte mit sogenannten Einzelfällen, ohne dass strukturell etwas verbessert wird. Fehlendes politisches Handeln nimmt letztendlich Gewalt- und Missbrauchsfälle in Kauf.“

Die vorliegenden Strafrechtsänderungen sehen wir deshalb auch nur als Nebenschauplatz auf dem Weg zu umfassenden Kinderschutz. Für diesen Weg braucht es vor allem Koordination, Vernetzung und transparente und offene Kommunikation mit allen Stakeholdern. Das Netzwerk Kinderrechte Österreich verweist in der vorliegenden Stellungnahme deshalb bewusst auf die Stellungnahmen einzelner Mitgliedsorganisationen, und zwar von

- den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs,
- dem Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren,
- ECPAT Österreich - Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung,
- der Bundesjugendvertretung.

Wir unterstützen die Expertise und den Blick aus der Praxis auf den Kinderschutz, der in jeder einzelnen der genannten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht wird und ersuchen das Bundesministerium für Justiz, den vorliegenden Gesetzesentwurf dementsprechend neu zu prüfen und in Folge kinderrechtskonform zu adaptieren.

Den besonderen Fokus legen wir auf die folgenden Punkte:

1. Die Novellierung strafrechtlicher Bestimmungen, die mit dem Kinderschutz zusammenhängen, ist nur ein kleiner Teil der notwendigen Verbesserungen im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften:

„In einem ersten Schritt möchten wir gerne auf das gemeinsam mit den österreichischen Kinderschutzzentren, dem Netzwerk Kinderrechte und ECPAT im Jänner 2023 verfasste Positionspapier „Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz“ hinweisen. Hierin wurde kompakt dargelegt, dass die großen systematischen Kinderschutz-Lücken einer umfassenden Umarbeitung bedürfen. Die Neuregelung des Kinderschutzes bedarf demgemäß einer Berücksichtigung der Prävention von Kinderrechtsverletzungen, der Intervention bei auftretenden Fällen und der Nachbereitung von Fällen, inklusive der Weiterentwicklung bestehender Kinderschutz-Mechanismen.“

2. Der vorgeschlagene Begriff „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ ist sperrig, kompliziert, fern des üblichen Sprachgebrauchs und muss dementsprechend geändert werden. Ein Begriff, der niemals von Medien oder Bevölkerung verwendet werden wird, taugt nicht.

Exemplarisch aus der Stellungnahme des Bundesverbands Österreichischer Kinderschutzzentren:

Das Ziel, durch eine Begriffsänderung des Titels „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ einerseits

den Unwert der Tat hervorzuheben und andererseits Verharmlosungen zu verhindern, ist begrüßenswert. In den Erläuterungen wird angeführt, dass sich „mittlerweile auch im internationalen Kontext der Gebrauch CSAM (child sexual abuse material, deutsch: Darstellung von Kindesmissbrauch) etabliert“ hat. Die Übersetzung „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ ist sperrig und kann ebenso als verharmlosend gesehen werden, da der aktive Akt des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der diesen Darstellungen zugrunde liegt, durch den Begriff „Material“ verdeckt wird. Daher wird empfohlen, auch im Gesetzestext den in den Erläuterungen verwendeten Begriff „Darstellung von sexuellem Kindesmissbrauch“ zu verwenden. Damit besteht die Chance, dass dieser Begriff auch weiterhin in den Medien verwendet wird und nicht wieder auf die alte Bezeichnung „Kinderpornographie“ zurückgegriffen wird.

Exemplarisch aus der Stellungnahme von ECPAT:

Wir begrüßen die Änderung des Begriffs „pornographische Darstellungen Minderjähriger“, sind aber mit der Wendung „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ nicht einverstanden.

Begründung:

- Bei der Wendung „sexualbezogenes...“ handelt es sich zum einen um eine sprachlich ganz und gar nicht gebräuchliche Ausdrucksweise. Vielmehr geht es um sexualisierte Gewalt an einem Kind. Der neue Begriff sollte semantisch treffsicher sein und genau dies auch zum Ausdruck bringen.
- Der Begriff „Material“ wird üblicherweise rein auf Bezeichnung einer Sache angewandt, hier aber in Zusammenhang mit einem Gewaltakt an einem Kind bzw. dem Missbrauch eines Kindes, der ja real stattgefunden hat und als Bild oder Video festgehalten wurde, gebracht. Das kommt einer De-Personalisierung des Opfers gleich und schafft in der Wahrnehmung eine unerwünschte Distanz zum Geschehen. Es stellt sich ein ähnliches Problem wie mit dem alten Begriff: er verschleiert und wird dem Schaden, den ein reales Kind erleidet, nicht gerecht.

Wir schlagen daher vor, sich bei der Wahl der Begrifflichkeit an international respektierten Quellen zu orientieren, die in einem von der deutschen Bundesregierung unterstützten Prozess übersetzt und für den Sprachraum adaptiert wurden und als „terminologische Richtlinien“ vorliegen. Der Vorschlag würde hier lauten: „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs / sexueller Ausbeutung von Kindern“.

Unsererseits möglich wären auch die Begriffe/Formulierungen: „Bildliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. Bildliche Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern“.

3. Es darf auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen zu keiner sachlich nicht gerechtfertigten Kriminalisierung von Jugendlichen kommen, weil Realitäten aus dem Leben von Jugendlichen nicht Beachtung finden (Stichwort Sexting und Altersunterschied fünf Jahre).

Exemplarisch aus der Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften:

Mit dem StRÄG 2015 wurde § 207a Abs. 5 Z 1 StGB im Interesse eines jugendadäquaten Umgangs mit Phänomenen wie „Sexting“ dahingehend abgeändert, dass auch eine Person, welche mit Zustimmung der mündigen minderjährigen Person eine pornographische Darstellung dieser Person für den eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, straflos ist. Mit dem gegenständlichen Entwurf soll dies insoweit wieder eingeschränkt werden, dass das Alter der Täterin/des Täters das Alter der abgebildeten Person im Zeitpunkt der Herstellung oder Besitzerlangung um nicht mehr als fünf Jahre übersteigen darf. [...]

Abgesehen von manchen Ausnahmefällen liegt die Altersgrenze für erlaubte Sexualkontakte in Österreich bei 14 Jahren, gegebenenfalls sogar darunter. Durch die Einführung des geplanten maximalen Altersunterschiedes von fünf Jahren würde man zu dem doch etwas widersprüchlich anmutenden Ergebnis kommen, dass bei Beziehungen zwischen z. B. 17- und 23-Jährigen zwar Sexualkontakte erlaubt sind, die 23-jährige Person sich jedoch bei der einvernehmlichen Herstellung

oder dem Besitz von gewissen Bildern strafbar machen würde. [...]

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften sprechen sich demnach dafür aus, dass die Regelung des § 207a Abs 5 über den maximalen Altersunterschied überarbeitet wird.

Wir bitten um Berücksichtigung und positive Bearbeitung der eingebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez für das Netzwerk Kinderrechte Österreich

KONTAKT

Das Netzwerk Kinderrechte -
die National Coalition zur
Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention
in Österreich

Mag.^a Elisabeth Schaffelhofer-
Garcia Marquez
[elisabeth.schaffelhofer@
kinderhabenrechte.at](mailto:elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at)
www.kinderhabenrechte.at

+43 1 3683135 49
+43 676 880 111 016
Vivenotgasse 3
A-1120 Wien